

Bundesamt für Raumplanung
3003 Bern

Versand per E-Mail an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 21. August 2024

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien). Stellungnahme der Nationalen Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Raumplanungsverordnung RPG 2 zu äussern.

Die Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE setzt sich für eine starke Verankerung des Kulturerbes in Gesellschaft und Politik ein. Sie ist ein Verband mit 43 Mitgliederorganisationen, die über 92'000 Mitglieder vertreten. Als führendes Netzwerk der Schweizer Kulturerbeorganisationen engagiert sich die NIKE in ihrer politischen Arbeit in den Bereichen Baukultur, baukulturelles und archäologisches Erbe sowie immaterielles Kulturerbe der Schweiz. Basierend auf unserem Interessensschwerpunkt beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf Artikel und Sachverhalte, die expliziten oder impliziten Bezug zu den damit verbundenen Aspekten und Fragestellungen haben.

Würdigung und Erwägungen

Die NIKE begrüsst und stützt die vorgeschlagenen neuen Artikel und Anpassungen in der VRPG grundsätzlich. Insbesondere schätzen wir die durch die neu geschaffenen und angepassten Artikel erfolgte Konkretisierung der Grundsätze für die Planung und den Bau von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien, namentlich Solaranlagen, sowie weiterer Infrastrukturen. Im Bericht wird betont, dass die Energieversorgung «mit möglichst geringen negativen Auswirkungen auf die Biodiversität sowie die landschaftlichen, landwirtschaftlichen und baukulturellen Qualitäten» gesichert werden soll.¹

Mit Blick auf die Grundsätze der Strategie Baukultur und der darin angestrebten qualitativen Aufwertung unserer gebauten Umwelt von Bedeutung sind der umfangreiche 3. Abschnitt mit Artikel 32, Energieerzeugungs- und Infrastrukturanlagen und insbesondere die wiederholten Verweise auf die in jedem Fall zu erfolgende umfassende Interessensabwägung (Art. 32d Abs. 3; Art. 32e Abs. 4; Art. 32f Abs. 3; Art. 32g Abs. 3 sowie Art. 32h Abs. 2). Im selben Sinne hervorzuheben ist ausserdem Art. 33a Abs. 2, der festhält, dass bei zu kompensierenden Nutzungen eine Verbesserung der Gesamtsituation

¹ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 19. Juni 2024, S.9.

explizit «mit Blick auf Ziele und Grundsätze der Raumplanung, unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland und Biodiversität» angestrebt werden und Planungs- und Bauvorhaben auf alle diese gleichberechtigten Interessen geprüft werden müssen.

Als problematisch und unzeitgemäss erachtet die NIKE indessen Art. 32a^{bis} Abs. 1, Bst. f, der für Solaranlagen an Fassaden in Industrie- und Gewerbebezonen (Arbeitszonen) eine generelle Bewilligungsfreiheit vorsieht.

Durch die Bewilligungsbefreiung in Industrie- und Gewerbebezonen unterliegen fassadenmontierte Solaranlagen keinerlei Überprüfung und Kontrolle hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Umgebung. Dies ist besonders relevant, wenn sich die betroffenen Bauten nicht in geschlossenen und isolierten Gewerbe- und Industriezonen befinden, sondern in kleinräumig zonierte Arealen, die unmittelbar an Wohngebiete angrenzen. Unter dem Aspekt der Verdichtung und der aufgrund der Wohnungsnot vorangetriebenen Umnutzung von Gewerbebauten und Industriebrachen zu Wohnbauten und Wohnzonen werden sich Industrie- Gewerbe- und Wohnzonen zunehmend verbinden bzw. verändern. Vor diesem Hintergrund ist die im Bericht verwendete Beschreibung der Arbeitszonen als «verhältnismässig wenig empfindlicher Zonentyp» nicht pauschal aufrechtzuerhalten.²

Die Bewilligungsbefreiung steht in einem erstaunlichen Widerspruch zum nachfolgenden Abs. 2, der die wesentlichen baukulturellen Gesichtspunkte, Kriterien und Erwägungen auflistet, die «weiterhin bei jedem Anwendungsfall von Abs. 1 gegeben sein müssen».³ Die mit Art. 32^{bis} Abs. 1 Ziff. f. vorgesehene Bestimmung für den Bau von Solaranlagen an Fassaden widerspricht daher grundlegend den Zielen und Ansprüchen an eine gebaute Umwelt im Sinne der hohen Baukultur.

Antrag

Mit Verweis auf die oben angeführten Erwägungen beantragt die NIKE, Art. 32^{bis} Abs. 1 f. ersatzlos zu streichen.

Wir bedanken uns für die Aufnahme unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen



Mathilde Crevoisier Crelier
Präsidentin NIKE



Sebastian Steiner
Geschäftsführer NIKE

² Ebd. S. 20.

³ Ebd. S. 21.